



Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedernberg

§ 1	Gebührenart	2
§ 2	Grabplatzgebühren	2
§ 3	Beerdigungskosten	2
§ 4	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle	3
§ 5	Gebühr für Sonderleistungen	3
§ 6	Verwaltungsgebühren	3
§ 7	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	3
§ 8	Gebührensschuldner	4
§ 9	Inkrafttreten	4
	Historie	5



Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedernberg

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert am 25.02.2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedernberg:

§ 1 Gebührenart

Die Gemeinde Niedernberg erhebt:

- a) Grabplatzgebühren (§ 2)
- b) Beerdigungskosten (§ 3)
- c) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle (§ 4)
- d) Gebühr für Sonderleistungen (§ 5)
- e) Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 2 Grabplatzgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Familiengrab für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren | 950,00 EUR |
| a) bei Nachbelegung Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr | 47,50 EUR |
| pro Monat | 4,00 EUR |
| b) Verlängerung der Nutzungsdauer um 5 Jahre nach Ablauf der Ruhefrist | 400,00 EUR |
| c) Verlängerung der Nutzungsdauer um 10 Jahre nach Ablauf nach Ablauf der Ruhefrist | 600,00 EUR |
| d) Verlängerung der Nutzungsdauer um 20 Jahre nach Ablauf der Ruhefrist | 950,00 EUR |
| 2. Einzelgrab für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren | 420,00 EUR |
| a) Verlängerung der Nutzungsdauer um 10 Jahre nach Ablauf der Ruhefrist | 210,00 EUR |
| 3. Urnenreihengrab für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 190,00 EUR |
| a) bei Nachbelegung Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr | 12,70 EUR |
| pro Monat | 1,10 EUR |
| b) Verlängerung der Nutzungsdauer um 10 Jahre nach Ablauf der Ruhefrist | 127,00 EUR |
| 4. Urnenwandgrab für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 660,00 EUR |
| a) bei Nachbelegung Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr | 44,00 EUR |
| pro Monat | 3,70 EUR |
| b) Verlängerung der Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhefrist von 15 Jahren | 660,00 EUR |
| 5. Kindergrab für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 150,00 EUR |
| a) Verlängerung der Nutzungsdauer um 10 Jahre nach Ablauf der Ruhefrist | 100,00 EUR |
| 6. Wahlgräber | |
| a) bei Nachbelegung Verlängerung der Nutzungszeit: | |
| für Wahlgräber mit 4 m Breite pro Jahr | 85,00 EUR |
| pro Monat | 7,00 EUR |
| b) für Wahlgräber mit 3 m Breite pro Jahr | 64,00 EUR |
| pro Monat | 5,10 EUR |

§ 3 Beerdigungskosten

1. Für den Aushub und das Verfüllen der Gräber, einschl. das Beseitigen von überschüssigem Erdmaterial, Abräumen und Aufräumen der Grabstelle



a)	Familiengrab	
	2,40 m Grabtiefe	486,00 EUR
	1,70 m Grabtiefe	367,00 EUR
b)	Belegung mit Urne	
	1,00 m Grabtiefe	152,00 EUR
c)	Einzelgrab 1,70 m Grabtiefe	367,00 EUR
d)	Urnengrab 1,00 m Grabtiefe	152,00 EUR
e)	Urnenwand	104,00 EUR
f)	Kindergrab 1,20 m Grabtiefe	242,00 EUR
2.	Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen aus Erdbestattung	
a)	Verlegung einer Leiche oder von Gebeinen (während und nach der Ruhefrist)	
	- innerhalb des Friedhofes 1,70 m Grabtiefe	663,00 EUR
	- nach auswärts	426,00 EUR
b)	Verlegung einer Leiche oder von Gebeinen (während und nach der Ruhefrist)	
	- innerhalb des Friedhofes 2,40 m Grabtiefe	763,00 EUR
	- nach auswärts	575,00 EUR
c)	Verlegung einer Leiche oder von Gebeinen (während und nach der Ruhefrist)	
	- innerhalb des Friedhofes 1,20 m Grabtiefe (Kindergrab)	421,00 EUR
	- nach auswärts	301,00 EUR
d)	Verlegung einer Urne aus Erdbestattung (während und nach der Ruhefrist)	
	- innerhalb des Friedhofes	263,00 EUR
	- nach auswärts	183,00 EUR
3.	Regiestunden (pro Std.)	40,00 EUR

§ 4 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle

Aufbewahrung Verstorbener im Leichenhaus sowie jede Benutzung der Aussegnungshalle	215,00 EUR
--	------------

§ 5 Gebühr für Sonderleistungen

1. Gebühr für die Anfertigung und Verlegung eines Metallrahmens für die Rasengräber	41,00 EUR
2. Weitere Vergütungen für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung.	

§ 6 Verwaltungsgebühren

Neben den Gebühren nach dieser Satzung werden für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren entsprechend den Vorschriften des Kostengesetzes und der gemeindlichen Kostensatzung erhoben

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- ¹Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. ²Benutzungsgebühren sind bei Beginn der Laufzeit mit dem Gesamtbeitrag zu entrichten.
- ¹Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. ²Sie sind innerhalb von 2 Wochen zur Zahlung fällig.
- Die Gemeinde hält sich die Möglichkeit einer Sicherstellung der Gebühren vor.



§ 8 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist:
 - a) wer die Durchführung der Bestattung beantragt.
 - b) wer nach dem Bestattungsgesetz (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-A) i. V. mit der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung -BestV-) vom 01.03.2001 (BayRS 2127-1-1-G) in seiner jeweils gültigen Fassung für die Bestattung verpflichtet ist.
 - c) wer sich der Gemeinde Niedernberg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
2. Zur Zahlung der Grabbenutzungsgebühren ist der Inhaber des Grabnutzungsrechtes verpflichtet.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Verlauf s. Historie

Niedernberg, *Verlauf s. Historie*

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister



Historie

<i>In-Kraft-Treten</i>		<i>Ausfertigung</i>
26.04.2003	Satzung	09.04.2003
27.03.2004	Änderungssatzung	19.03.2004
04.03.2006	Änderungssatzung	15.02.2006
09.02.2013	Änderungssatzung	23.01.2013